

Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim

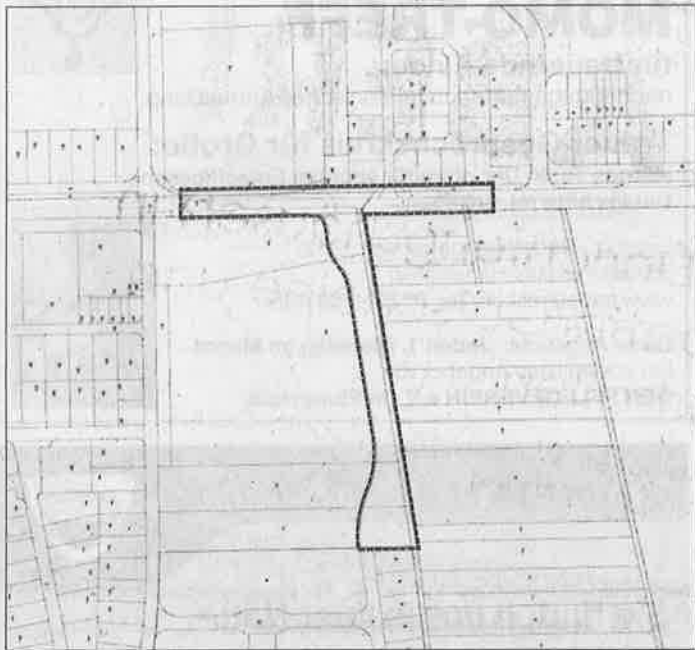
Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim Bebauungsplan „Wohnanlage östlich der Ringstraße - 2. Abschnitt“ 1. Erweiterung

Inkrafttreten des Bebauungsplans
Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohnanlage östlich der Ringstraße“ - 2. Abschnitt“ 1. Erweiterung gemäß § 10 Bau-
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung

hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Erweiterung des Bebauungsplans liegt im Südosten der bebauten Ortslage der Schöfferstadt Gernsheim zwischen der „Wohnanlage östlich der Ringstraße - 2. Abschnitt“ und der Heidelberger Straße und umfasst rd. 1,08 ha. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim
Bebauungsplan „Wohnanlage östlich der Ringstraße- 2. Abschnitt“
1. Änderung
hier: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
(Plan ist ohne Maßstab)

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch Verwendung von Ökopunkten aus der 2018 begonnenen Maßnahme „Dreifelderwirtschaft“ auf Flst. 10 in Flur 7 südöstlich des Plangebiets. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für die vorkommenden Reptilien (CEF-Maßnahme) wird auf dem Flurstück 25 in Flur 5 der Gemarkung Gernsheim durchgeführt.

Der Bebauungsplan, die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 BauGB) werden ab sofort im Stadthaus der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, Erdgeschoss, Bauverwaltung Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden die o.g. Unterlagen unter www.gernsheim.de ins Internet gestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer künftig allgemeinen Wohnbebauung gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung geschaffen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Gernsheim, den 02.01.2019
Bauverwaltung,

Petendra

